

31. August 2016

Das Verpackungsgesetz

Stellungnahme der Verbraucherzentrale NRW

**für die öffentliche Anhörung im BMUB
am 06. September 2016**

zum Entwurf des Verpackungsgesetzes (BMUB) vom 10. August 2016

Kontakt:

Verbraucherzentrale NRW

Petra Niesbach

Gruppenleiterin

Umwelt

petra.niesbach@verbraucherzentrale.nrw

Tel: 0211-3809-164

VORBEMERKUNG

Die Verbraucherzentrale NRW fordert seit langem ein bundesweites Wertstoffgesetz, das Verbrauchern das Mülltrennen einfacher macht und rechtliche Unsicherheiten beseitigt.

Den vorgelegten Entwurf für ein neues Verpackungsgesetz (VerpackungsG) hingegen lehnt die Verbraucherzentrale grundsätzlich ab. Wesentliche Kernelemente, die zum Schutz der natürlichen Ressourcen sowie der Verbraucherfreundlichkeit dienen, fehlen.

Der ursprüngliche Gedanke einer Reform der Verpackungsverordnung hin zu einem Wertstoffgesetz, in dem auch stoffgleiche Nichtverpackungen berücksichtigt werden sollten, wurde nicht mehr verfolgt.

Das Gesetz stellt in seiner schwachen Ausgestaltung unserer Ansicht nach sogar einen Rückschritt gegenüber der Verpackungsverordnung dar. Jegliche Ambitionen des Bundes zur Ressourcenschonung, wie sie sowohl in dem Ressourcenschutzprogramm des Bundes (ProgRess) Teil I und II als auch im Nationalen Programm für nachhaltigen Konsum formuliert wurden, finden keinen Eingang in das Gesetz. Damit steht es im Widerspruch zu wichtigen zukunftsweisenden Handlungsempfehlungen.

Die Schonung natürlicher Ressourcen ist angesichts der steigenden Abfall-, insbesondere Verpackungsabfallmenge, besonders dringlich. Allein durch ressourceneffiziente Produkte und ein hochwertiges Recycling, kann auch in Zukunft die Rohstoffversorgung gesichert werden. Deutschland ist als rohstoffarmes Land jetzt und in Zukunft noch stärker darauf angewiesen, möglichst viele Stoffe aus Abfällen zurück zu gewinnen, um zukunftsfähig zu bleiben. Hierzu müssen durch Förderung und Sanktionen die nötigen Anreize geschaffen werden. Im Europäischen Vergleich mag Deutschland eine gute Abfallwirtschaft haben. Bei den Abfallmengen jedoch ist Deutschland im oberen Bereich. Hier gilt es zu handeln!

Abfallvermeidung stärker forcieren

Obwohl die Abfallvermeidung in der Abfallhierarchie an oberster Stelle steht, wird ihr in der Gesetzgebung und im Alltag allerdings nicht genügend Priorität eingeräumt.

Dass die Hausmüllmenge in Deutschland seit 2003 unverändert hoch liegt - um die 455kg pro Kopf und Jahr -, beweist, dass Abfallvermeidung durch Industrie, Handel und Verbraucher nicht ambitioniert genug betrieben wird. Die

bisherigen, unkonkreten gesetzlichen Vorgaben zur Abfallvermeidung hatten also keinen erkennbaren Effekt. Insbesondere Verstöße gegen die Abfallvermeidung müssen in die Bußgeldvorschriften einfließen, da ohne rechtliche Konsequenzen die Gesetze nicht umgesetzt werden.

Der vzbv und die Verbraucherzentralen beobachten, dass Verbraucher immer noch mit übermäßigen Verpackungen getäuscht und auch finanziell belastet werden. Da diese Problematik bereits in der VerpVO thematisiert wurde, aber dort keine verpflichtenden Vorgaben zur Abfallvermeidung enthalten waren, konnten wir auch keinen Rückgang von übermäßigen Verpackungen beobachten.

Verpackungen, die nicht zur Transportsicherheit oder hygienischen Aufbewahrung des Produktes benötigt werden, sollen reglementiert und Verstöße mit rechtlichen Konsequenzen belegt werden.

Die in §1 formulierten Abfallwirtschaftlichen Ziele können nicht erreicht werden solange die Vorgaben zur Gestaltung von Verpackungen in §4 lediglich eine „soll“ Vorgabe sind, deren Missachtung keinerlei Konsequenzen hat. Dies hat die ähnlich lautende Verpackungsverordnung einwandfrei gezeigt.

Wünschenswert sind auch verpflichtende einheitliche Mehrwegverpackungen für gewisse Produkte z.B. die Massenge Getränke wie Mineralwasser, Bier und Erfrischungsgetränke. Verbraucherbefragungen der Verbraucherzentrale NRW haben gezeigt, dass Einweg und Mehrweg von vielen Verbrauchern nicht mehr unterschieden werden können.

Der Verbraucher hat derzeit in vielen Fällen gar keine Wahl mehr, ökologisch zu handeln. So stellen wir fest, dass nur wenige Geschäfte Mehrwegflaschen für Getränke anbieten, obwohl eine große Produktpalette von Getränken in Mehrwegverpackungen verfügbar ist. Dieses Segment haben die Discounter in der Regel gar nicht im Angebot. Der Handel muss daher zur Einhaltung der Abfallhierarchie veranlasst werden.

Dass im aktuellen Entwurf des Verpackungsgesetzes der in der Verpackungsverordnung angestrebte Mehrweganteil bei Getränkeverpackungen von 80% gestrichen wurde, ist nicht hinnehmbar! Der seit Jahren sinkende Mehrweganteil bei Getränken führt zu einer unnötigen Zunahme der Abfallmengen. Trotz Effizienzsteigerungen ist durch Studien des UBA einwandfrei erwiesen, dass Mehrweggetränkeflaschen in fast allen Szenarien den Einwegverpackungen ökologisch überlegen sind. Daher muss diese Formulierung unbedingt erhalten bleiben und zielführende gesetzliche Maßnahmen ergriffen werden, um die Mehrwegquote deutlich zu steigern.

Mit dem aktuellen Entwurf widerspricht sich der Gesetzgeber sogar selbst, da in §1 Abs.3 steht: „Der Anteil der in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränke soll gestärkt...werden.“

Übermäßige Ressourcennutzung geht in den wirtschaftlichen Preis eines Produktes bisher nicht ausreichend ein. Um jedoch ressourcenschonendes Verhalten zu belohnen und Produkte, die Ressourcen verschwenden, zu benachteiligen, stellt ein erhöhtes Lizenzentgelt ein günstiges Instrument dar. Für Verbraucher muss dies nicht mit Mehrkosten verbunden sein, wenn dadurch verpackungsarme Produkte attraktiver werden. Ein sinkendes Müllaufkommen entlastet auch nachhaltig den Geldbeutel der Verbraucher.

Die Wertstofftonne soll ein Erfolgsmodell werden

Die vereinfachte Rücknahme von stoffgleichen Nichtverpackungen über die Wertstofftonne bietet unserer Meinung nach einen wertvollen Beitrag zum Ressourcenschutz und eine vereinfachte Abfalltrennung für Verbraucher. Jegliche Wertstoffe sollten zurückgewonnen werden, sofern dies technisch und wirtschaftlich machbar ist.

Eine bundesweit einheitliche Regelung für die Wertstofftonne ist dafür hilfreich. Aktuell sind die Regelungen zur Abfallerfassung in den Kommunen oft uneinheitlich. Es ist zu vermuten, dass durch die verschiedenen kommunalen Regelungen etliche Verbraucher ihren Müll falsch trennen. Um so wichtiger wäre es gewesen mit einem Wertstoffgesetz klare Regeln zu schaffen! Diese Option wurde im Entwurf des Verpackungsgesetzes gar nicht mehr aufgegriffen.

Abfallberatung

Verbraucher sind wichtig als Erzeuger und Besitzer der Abfälle und als diejenigen, die sie durch bewussten Konsum vermeiden können oder korrekt trennen und entsorgen. Dazu brauchen sie einen Anreiz.

Verbrauchern muss erklärt werden, welche Rolle ihr Konsum spielt und das in umfassender Weise. Eine besondere Zielgruppe sind dabei Kinder und Jugendliche, die frühzeitig und mit Erfolg an abfallbezogene Themen herangeführt werden können. Durch die Abfallberatung vor Ort in den Kommunen, in persönlichen Beratungsgesprächen, aber auch durch Aktionen in Schulen, Kindergärten und Betrieben kann das Thema Abfallvermeidung und -trennung nachhaltig kommuniziert werden.

Abfallberatung bedarf einer hohen Professionalität und Stetigkeit, um Erfolge zu erzielen. Trotzdem ging der Trend in den Kommunen, durch Sparzwänge bedingt, eher zu einer Verkleinerung des Angebots in der Abfallberatung. Dieser Trend muss dringend umgekehrt werden. Andernfalls können die kommenden Herausforderungen, wie die Einführung der Wertstofftonne und die flächendeckende Biomüllsammlung nicht in guter Qualität umgesetzt werden. Daher fordert die Verbraucherzentrale NRW die Ausweitung der Abfallberatung, finanziert durch die Müllgebühren und Lizenzentgelte.

Transparenz und Kontrolle

Der Verbraucherzentrale NRW ist es ein Anliegen, dass der Verbleib der Siedlungsabfälle und ihres Recyclings für die Bürgerinnen und Bürger transparent sind.

Dies ist ein weiterer Faktor für die Motivation von Verbrauchern zur ordnungsgemäßen Entsorgung und Trennung von Abfällen und zur Förderung der Akzeptanz der Rückgabe- und Trennsysteme. Berichte über nicht recycelbare Verpackungen und Verbrennung theoretisch recycelbarer Produkte, führen immer wieder zu kritischen Nachfragen in der Verbraucherberatung und sorgen für Misstrauen und Demotivation der Konsumenten. Es steht zu befürchten dass das Verpackungsgesetz in seiner jetzigen Form keinerlei Besserungen zum status quo erbringt.

Verbraucher benötigen eine leicht erreichbare, unbürokratische Informations- und Beschwerdestelle. Daten zu Mengen und Stoffströmen sollten dort einsehbar sein. Auf jede Beschwerde sollte eine Rückmeldung an die Verbraucher erfolgen. Im Fall eines Vergehens durch ein Unternehmen sollte dieses auch zur Rechenschaft gezogen werden. Schlupflöcher in der Verpackungsverordnung, wie sie in der Vergangenheit genutzt wurden, darf es im Verpackungsgesetz nicht mehr geben.

Die repräsentative Umfrage des Verbraucherzentrale Bundesverbands zur Wertstofftonne 2015 ergab, dass 39% der Verbraucher bezweifeln, dass der getrennte Abfall tatsächlich recycelt und verwertet wird (siehe Umfrage in Anlage). Hier besteht also Aufklärungsbedarf.

Ein verbraucherfreundliches und ökologisch ambitioniertes Wertstoffgesetz wäre ein zukunftsweisendes Signal. Daher erwarten wir eine neue grundlegend überarbeitete Gesetzesvorlage im Sinne der Verbraucher und der Umwelt.

Die Änderungsvorschläge im Einzelnen:

Zu den einzelnen Artikeln sind Formulierungsvorschläge beigefügt.

Zum Löschen vorgeschlagene Textstellen wurden durchgestrichen.

Neu einzufügende Stellen werden **fett** geschrieben.

Zum Titel des Gesetzes

"Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme, **die Vermeidung** und die hochwertige Verwertung von"

Erläuterung: Da die Abfallvermeidung in der Abfallgesetzgebung einen hohen Stellenwert hat und auch das VerpackungsG eine lenkende Wirkung dazu entfalten kann, sollte sie im Titel mit erwähnt werden.

Zu § 4

Verpackungen sind **ausnahmslos immer** so herzustellen und zu vertreiben, dass(...)

Erläuterung: Da in der VerpVO bereits eine Vorgabe ähnlich zu 1. existiert hat, aber dennoch massenhaft übermäßig verpackte Produkte im Markt waren, muss nun im VerpackungsG klargestellt sein, dass die Vorgaben von § 4 ohne Ausnahmen einzuhalten sind. Um dieser Forderung Nachdruck zu verleihen, wurden im § 34 für Verstöße gegen die in § 4 genannten Sachverhalte Bußgeldtatbestände eingefügt. So kann die Abfallvermeidung am sichersten gefördert werden.

Zu § 6

Verpackungen ~~können~~ **sollen** zur Identifizierung des Materials entsprechend den Vorgaben der Anlage 5 mit den dort festgelegten Nummern und Abkürzungen gekennzeichnet werden. Die Verwendung anderer Nummern und Abkürzungen zur Identifizierung der gleichen Materialien ist nicht zulässig.

Erläuterung: Eine Kennzeichnung der verwendeten Materialien ist für Verbraucher sinnvoll, die aus ökologischen oder gesundheitlichen Bedenken bestimmte Verpackungsmaterialien vermeiden möchten; etwa Kunststoffe, für die bestimmte Weichmacher verwendet werden oder Aluminium, das im Verdacht steht, mit der Entstehung von Brustkrebs assoziiert zu sein.

Zu § 15

(...) Letztvertreiber von Verpackungen nach Satz 1 Nummer 3 und 4 müssen den Endverbraucher durch deutlich erkennbare und lesbare Schrifttafeln in der Verkaufsstelle und im Versandhandel durch andere geeignete Maßnahmen auf die Rückgabemöglichkeit hinweisen. (...)

Erläuterung: Hier ist keine Textänderung nötig. Wichtig ist jedoch, dass diese Passage im endgültigen Gesetzestext erhalten bleibt. Hinweise für die korrekte Rückgabe der Produkte im stationären und im Onlinehandel sind wichtig, um Verbraucher zu informieren und um eine gute Sammelquote zu erreichen. Eine Nichtbeachtung muss daher auch in § 34 mit einem Bußgeld belegt sein. Hierzu haben wir einen Vorschlag formuliert.

Zu § 17

(...) 4. Systeme sind verpflichtet im Jahresmittel mindestens 50 Masseprozent der nach § 14 Absatz 1 Satz 1 insgesamt erfassten Abfälle einer werkstofflichen Verwertung zuzuführen. Ab 1. Januar 2020 sind im Jahresmittel mindestens ~~55~~ **65** Masseprozent der nach § 15 Absatz 2 insgesamt erfassten Abfälle einer werkstofflichen Verwertung zuzuführen. (...)

Erläuterung: Um einen starken Anreiz für die Nutzung gut recycelbarer Verpackungen zu setzen und die werkstoffliche Verwertung gegenüber der Müllverbrennung zu stärken, sehen wir eine Quote von 65 % werkstofflicher Verwertung bis 2020 als realistisch umsetzbar an.

Zu § 21

(1) Systeme sind verpflichtet, im Rahmen der Bemessung der Beteiligungsentgelte

1. **starke** Anreize zu schaffen, um bei der Herstellung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen die Verwendung von Materialien zu fördern, die zu einem möglichst hohen Prozentsatz recycelt werden können, und

2. Fehlanreize zu vermeiden, indem sie wesentliche Besonderheiten von Materialkombinationen oder Materialeigenschaften im Hinblick auf die tatsächliche Praxis der Sortierung und Verwertung sowie der Vermarktungsfähigkeit der Recyclate berücksichtigen.

(2) Jedes System berichtet der Zentralen Stelle jährlich bis zum 1. März, inwieweit es bei der Bemessung der Beteiligungsentgelte jeweils spezifisch Aufwendungen und Wertschöpfung bei der Sammlung, Sortierung und Verwertung berücksichtigt und welcher Anteil der beteiligten Verpackungen je Materialart einem hochwertigen Recycling zugeführt wurde. Die Zentrale Stelle veröffentlicht die Berichte der Systeme im Internet.

(3) Die Zentrale Stelle veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt jährlich bis zum 1. Mai einen **verbindlichen** Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen unter Berücksichtigung der einzelnen Verwertungswege und der jeweiligen Materialart. **Sowie einen verbindlichen Mindeststandard dafür, ab wann ein Produkt über die in § 4 1. genannten Anforderungen hinaus verpackt ist und damit als übermäßig verpackt angesehen werden kann.**

(4) Die Bundesregierung entscheidet innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf der Grundlage der Berichte nach Absatz 2 und unter Berücksichtigung der nach Absatz 3 veröffentlichten Mindeststandards über weitergehende Anforderungen an die Bemessung der Beteiligungsentgelte zur Förderung der werkstofflichen Verwertbarkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen.

Erläuterung: Bei der Produktverantwortung besteht die Gefahr, dass die Kosten für schwer recycelbare und damit in der Lizenzierung teurere Produkte auf die Verbraucher umgelegt werden. Eine Lenkungswirkung könnte daher begrenzt sein. Zudem kann angenommen werden, dass die Lizenzentgelte aufgrund der Konkurrenz der Systembetreiber untereinander nicht so hoch angesetzt werden, dass eine gute finanzielle Lenkungswirkung erzielt werden kann. Bei der Einschätzung der jeweiligen Verpackung könnten die Systeme geneigt sein, die Bewertung besser vorzunehmen als sie eigentlich ist, um den

Auftrag nicht an einen Konkurrenten zu verlieren. Dem kann nur mit einem verbindlich einzuhaltenden und überwachten Standard begegnet werden.

Zu § 31

(1) Hersteller, die mit Getränken befüllte Einweggetränkeverpackungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals in Verkehr bringen, sind verpflichtet, von ihren Abnehmern ein Pfand in Höhe von mindestens 0,25 Euro einschließlich Umsatzsteuer je Verpackung zu erheben. Das Pfand ist von jedem weiteren Vertreiber auf allen Handelsstufen bis zur Abgabe an den Endverbraucher zu erheben. Die Einweggetränkeverpackungen sind vor dem erstmaligen Inverkehrbringen dauerhaft, deutlich lesbar und an gut sichtbarer Stelle als pfandpflichtig zu kennzeichnen und mit einer Angabe zum Pfandbetrag zu versehen.

(2) Vertreiber von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen sind verpflichtet, restentleerte Einweggetränkeverpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen und das Pfand zu erstatten. Ohne eine Rücknahme der Verpackung darf das Pfand nicht erstattet werden. Die Rücknahmepflicht nach Satz 1 beschränkt sich auf Einweggetränkeverpackungen der Materialarten (Glas, Metalle, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbundverpackungen aus diesen Hauptmaterialarten), die der rücknahmepflichtige Vertreiber in seinem Sortiment führt. Für Verkaufsstellen mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 Quadratmetern beschränkt sich die Rücknahmepflicht nach Satz 1 auf Einweggetränkeverpackungen der Marken, die an dieser Verkaufsstelle in Verkehr gebracht werden. Beim Verkauf aus Automaten hat der Letztvertreiber die Rücknahme durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zu den Verkaufsautomaten zu gewährleisten.

(3) Die nach Absatz 2 zurückgenommenen Einweggetränkeverpackungen sind nach den Anforderungen des § 17 Absatz 1 und 2 zu verwerten. Diese Anforderungen können auch durch die Rückgabe der restentleerten Einweggetränkeverpackungen an einen Vorvertreiber erfüllt werden. § 16 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(4) Die Hersteller nach Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, sich an einem bundesweit tätigen, einheitlichen Pfandsystem zu beteiligen, das den Teilnehmern die Abwicklung von Pfanderstattungsansprüchen untereinander ermöglicht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf

1. Getränkeverpackungen, die nachweislich nicht dazu bestimmt sind, im Geltungsbereich dieses Gesetzes an den Endverbraucher abgegeben zu werden,
2. Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,1 Litern,
3. Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von mehr als 3,0 Litern,
4. Getränkekartonverpackungen (Blockpackung, Giebelpackung, Zylinderpackung),
5. Getränke-Polyethylen-Schlauchbeutel-Verpackungen,
6. Folien-Standbodenbeutel,
7. Getränkeverpackungen, die eines der folgenden Getränke enthalten:
 - a) ~~Sekt und Sektmischgetränke mit einem Sektanteil von mindestens 50 Prozent;~~
 - b) ~~Wein und Weinmischgetränke mit einem Weinanteil von mindestens 50 Prozent;~~
 - c) ~~Weinähnliche Getränke und Mischgetränke, auch in weiterverarbeiteter Form, mit einem Anteil an weinähnlichen Erzeugnissen von mindestens 50 Prozent;~~
 - d) Erzeugnisse, die nach § 130 Absatz 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol der Branntweinsteuer unterliegen;
 - e) ~~Sonstige alkoholhaltige Mischgetränke mit einem Alkoholgehalt von mindestens 15 Prozent;~~
 - f) ~~Milch und Milchemischgetränke mit einem Milchanteil von mindestens 50 Prozent;~~
 - g) ~~Mischgetränke mit einem Anteil an Milcherzeugnissen von mindestens 50 Prozent;~~
 - h) ~~Sonstige trinkbare Milcherzeugnisse, insbesondere Joghurt und Kefir;~~
 - i) ~~Fruchtsäfte und Gemüsesäfte;~~
 - j) ~~Diätetische Getränke im Sinne des § 1 Absatz 2 Buchstabe c der Diätverordnung, die ausschließlich für Säuglinge oder Kleinkinder angeboten werden.~~

Erläuterung: Die verpflichtende Kennzeichnung, dass es sich um eine Pfandverpackung handelt, ist eine wichtige Maßnahme zur Verbraucherinformation. Diese Passage muss unbedingt erhalten werden.

Der Verbraucherzentrale NRW sind viele Fälle bekannt, in denen der Einzelhandel Verbrauchern aus verschiedenen Gründen eine Rücknahme der Pfandverpackungen verweigern, deshalb schlagen wir in § 34 einen entsprechenden Bußgeldtatbestand vor, damit Verbraucher zukünftig einen Rechtsanspruch auf die Pfanderstattung im Sinne des Gesetzes erheben können.

Die Ausnahmen bei der Pfandpflicht sind außer bei Wein und Sekt, die vorwiegend in kleinen Chargen produziert werden, nicht nachvollziehbar, da jeder größere Hersteller problemlos eine der genormten Mehrwegverpackungen einsetzen könnte oder eine von der Ökobilanz günstigere Verpackung wie den Getränkekarton nutzen könnte. Um hier einen starken Anreiz zur Wahl einer ökologisch besseren Verpackung zu wählen, wurden die Ausnahmen zum Streichen vorgeschlagen.

Zu § 32

(1) Letztvertreiber von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen, die gemäß § 31 der Pfand- und Rücknahmepflicht unterliegen, sind verpflichtet, die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare, **auf den Getränkeverpackungen und** in unmittelbarer Nähe zu den Einweggetränkeverpackungen befindliche Informationstafeln oder -schilder mit dem Schriftzeichen „EINWEG“ darauf hinzuweisen, dass diese Verpackungen nach der Rückgabe nicht wiederverwendet werden.

(2) Letztvertreiber von mit Getränken befüllten Mehrweggetränkeverpackungen sind verpflichtet, die Endverbraucher in der Verkaufsstelle **auf den Getränkeverpackungen und** durch deutlich sicht- und lesbare, in unmittelbarer Nähe zu den Mehrweggetränkeverpackungen befindliche Informationstafeln oder -schilder mit dem Schriftzeichen „MEHRWEG“ auf die Wiederverwendbarkeit dieser Verpackungen hinzuweisen.

(3) Im Versandhandel sind die Hinweise nach Absatz 1 und 2 in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien entsprechend zu geben.

(4) Die nach Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Hinweise müssen in Gestalt und Schriftgröße auf der Getränkeverpackung **entweder eine Schriftgröße von 1,2 mm bezogen auf die Größe des kleinen „x“ (sogenannte x-Höhe) oder bei Mehrweg wahlweise mit dem Blauen Engel oder dem runden Mehrweg Logo gekennzeichnet werden. Auf Informationstafeln oder -schildern müssen die Begriffe EINWEG oder MEHRWEG mindestens in einer Schriftgröße von 3,6 mm bezogen auf die Größe des kleinen „x“ (sogenannte x-Höhe) abgebildet werden.** ~~mindestens der produktspezifischen Preisauszeichnung entsprechen.~~

Erläuterung: Damit Einweg- und Mehrweg-Verpackungen für Verbraucher leicht zu unterscheiden sind, ist eine deutlich lesbare Kennzeichnung sowohl im Regal als auch auf dem Produkt sinnvoll. Eine ausschließliche Kennzeichnung am Regal halten wir für nicht ausreichend.

Zu § 34

Zusätzlich einzufügen:

Wer entgegen den Vorgaben von § 4 Abs. 1 Verpackungen in Verkehr bringt, deren Volumen und -masse nicht auf das Mindestmaß begrenzt ist, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der zu verpackenden Ware angemessen ist, kann mit einem Bußgeld bis zu einer Million Euro belegt werden.

Wer entgegen den Vorgaben von § 4 Abs. 2 Verpackungen in Verkehr bringt, deren Wiederverwendung oder Verwertung nicht möglich ist und deren Umweltauswirkungen bei der Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung der Verpackungsabfälle nicht auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben, kann mit einem Bußgeld bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden.

Wer entgegen den Vorgaben von § 4 Abs. 3 Verpackungen in Verkehr bringt, bei denen bei der Beseitigung auftretende schädliche und gefährliche Stoffe und Materialien in Emissionen, Asche oder Sickerwasser nicht auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben, kann mit einem Bußgeld bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden.

Wer entgegen den Vorgaben von § 15 als Letztvertreiber von Verpackungen nach Absatz 2 Endverbraucher nicht durch deutlich erkennbare und lesbare Schrifttafeln in der Verkaufsstelle und im Versandhandel durch andere geeignete Maßnahmen auf die Rückgabemöglichkeit hinweist, kann mit einem Bußgeld bis zehntausend Euro pro Filiale/Geschäft belegt werden.

Wer entgegen den Vorgaben von § 31 1. eine pfandpflichtige Verpackung in Verkehr bringt, ohne einen Pfand zu erheben, kann mit einem Bußgeld bis zu zehntausend Euro pro Filiale/Geschäft belegt werden.

Wer entgegen den Vorgaben von § 31 2. eine pfandpflichtige Verpackung nicht zurück nimmt und das Pfand in bar erstattet oder verrechnet, kann mit einem Bußgeld bis zu zehntausend Euro pro Filiale/Geschäft belegt werden.

Wer entgegen den Vorgaben von § 31 4. eine pfandpflichtige Verpackung in Verkehr bringt, ohne sich an dem einheitlichen Pfandsystem zu

beteiligen, kann mit einem Bußgeld bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden.

Erläuterung: Für die oben stehenden Sachverhalte fehlt bisher eine Bußgeldvorschrift. Ohne Bußgeldvorschrift kann ein Verstoß aber nicht hinreichend geahndet werden.

Fazit:

Ein ambitioniertes Wertstoffgesetz wäre eine Chance gewesen, gute Rahmenbedingungen für die Kreislaufwirtschaft in Deutschland zu schaffen. Eine leichte Umsetzbarkeit und eine hohe Akzeptanz durch Verbraucherinnen und Verbraucher sind dafür wichtige Grundlagen.

Ein Verpackungsgesetz in der mit diesem Entwurf vorgelegten Ausgestaltung ist hierfür ungeeignet!